



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## **Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027**

**„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

**Aufruf vom 13. Juli 2022**

**des regionalen ESF-Arbeitskreises Beschäftigung im Rhein-Neckar-Kreis**

**zur Einreichung von regionalen Projektanträgen im spezifischen Ziel:**

**h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.**

**Antragsfrist: 15. September 2022**

**Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2023**

### **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 (‘‘Ein sozialeres Europa‘‘) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das



Rhein-Neckar-Kreis

ISG durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden soweit als möglich auch berücksichtigt.

Gegenüber der Förderperiode 2014-2020 soll auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie sowie mit der Bewältigung der Krise noch größere Bedeutung erlangen werden.

## **2. Arbeitsmarktstrategie für das Jahr 2023 des ESF-Arbeitskreises Beschäftigung im Rhein-Neckar-Kreis**

Analyse der Ausgangslage, Ermittlung des Handlungsbedarfs, aktuelle Arbeitssituation im Rhein-Neckar-Kreis.

(\* Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2022 des Jobcenters Rhein-Neckar-Kreis kann auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises unter Landratsamt – Kreistag und Landrat – Sitzungstermine im März 2022 – Ausschuss für Soziales, 9. Sitzung am 29.03.2022 – TOP 3b aufgerufen oder bei der Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises eingesehen werden)

### **Grundlage:**

Übersicht über Leistungen nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende in Baden-Württemberg (endgültige Werte) Januar 2021 der Bundesagentur für Arbeit.

Eckwerte der Grundsicherung für Arbeitssuchende:

### **Anzahl der Bedarfsgemeinschaften:**

<b>Vergleichsmonat</b>	<b>Anzahl der Bedarfsgemeinschaften</b>
<b>Januar 2018</b>	12.770
<b>Januar 2019</b>	12.007
<b>Januar 2020</b>	11.405
<b>Januar 2021</b>	12.052
<b>Januar 2022</b>	<b>11.256</b>
<b>Differenz 01/2021-01/2022:</b>	<b>-796</b>

**Anzahl der Personen, die in den Bedarfsgemeinschaften leben:**

Vergleichsmonat	Personen insgesamt
Januar 2018	24.974
Januar 2019	23.789
Januar 2020	22.719
Januar 2021	23.567
Januar 2022	<b>21.879</b>
Differenz 01/2021-01/2022	<b>-1.688</b>

**Erwerbsfähige Leistungsberechtigte:**

	Januar 2018	Januar 2019	Januar 2020	Januar 2021	Januar 2022
<b>Männer U25</b>	1.673	1.530	1.355	1.408	<b>1.255</b>
<b>Männer 25-50</b>	4.468	4.133	3.979	4.203	<b>3.810</b>
<b>Männer 50-55</b>	929	870	781	869	<b>777</b>
<b>Männer 55+</b>	1.551	1.534	1.527	1.631	<b>1.626</b>
<b>Summe</b>	<b>8.621</b>	<b>8.067</b>	<b>7.642</b>	<b>8.111</b>	<b>7.468</b>
<b>Frauen U25</b>	1.515	1.408	1.281	1.311	<b>1.198</b>
<b>Frauen 25-50</b>	4.962	4.662	4.445	4.618	<b>4.227</b>
<b>Frauen 50-55</b>	807	759	727	794	<b>738</b>
<b>Frauen 55+</b>	1.417	1.424	1.398	1.545	<b>1.540</b>
<b>Summe</b>	<b>8.701</b>	<b>8.253</b>	<b>7.851</b>	<b>8.268</b>	<b>7.703</b>
<b>Summe Gesamt</b>	<b>17.322</b>	<b>16.320</b>	<b>15.493</b>	<b>16.379</b>	<b>15.171</b>



**Herkunft:**

	<b>Januar 2018</b>	<b>Januar 2019</b>	<b>Januar 2020</b>	<b>Januar 2021</b>	<b>Januar 2022</b>
<b>Deutsche (männlich)</b>	4.865	4.555	4.334	4.732	4.417
<b>Deutsche (weiblich)</b>	5.120	4.731	4.375	4.677	4.265
<b>Summe</b>	<b>9.985</b>	<b>9.286</b>	<b>8.709</b>	<b>9.409</b>	<b>8.682</b>
<b>Ausländer (männlich)</b>	3.738	3.494	3.288	3.358	3.051
<b>Ausländer (weiblich)</b>	3.570	3.513	3.465	3.576	3.438
<b>Summe</b>	<b>7.308</b>	<b>7.007</b>	<b>6.753</b>	<b>6.934</b>	<b>6.489</b>
<b>Anerkannte Flüchtlinge (männlich)</b>	1.804	1.714	1.547	1.223	1.171
<b>Anerkannte Flüchtlinge (weiblich)</b>	1.170	1.271	1.256	900	9.82
<b>Summe</b>	<b>2.974</b>	<b>2.985</b>	<b>2.803</b>	<b>2.123</b>	<b>2.153</b>

**Soziale Indikatoren:**

	<b>Januar 2018</b>	<b>Januar 2019</b>	<b>Januar 2020</b>	<b>Januar 2021</b>	<b>Januar 2022</b>
<b>Allein- erziehende U25</b>	188	168	161	140	125
<b>Allein- erziehende 25+</b>	2.005	1.892	1.812	1.843	1.712
<b>Summe</b>	<b>2.193</b>	<b>2.060</b>	<b>1.973</b>	<b>1.983</b>	<b>1.837</b>



**Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte:**

	Januar 2018	Januar 2019	Januar 2020	Januar 2021	Januar 2022
<b><u>Geschlecht:</u></b>					
männlich	3.454	3.375	3.290	3.276	2.955
weiblich	3.096	3.031	2.860	2.792	2.625
<b>Summe</b>	<b>6.550</b>	<b>6.406</b>	<b>6.150</b>	<b>6.068</b>	<b>5.580</b>
<b><u>Altersstruktur:</u></b>					
unter 15 Jahre	6.417	6.282	6.027	5.957	5.482
über 15 Jahre	133	124	123	111	98
<b><u>Herkunft:</u></b>					
Deutsche	4.272	3.988	3.712	3.683	3.318
Ausländer	2.252	2.418	2.438	2.344	2.262

**Auszug aus dem Arbeitsmarkt und Integrationsprogramm des Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis:****„Einschätzung zur Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung in der Region**

Das Wirtschaftswachstum ist im Jahr 2020 durch die Corona-Einschränkungen stark zurückgegangen. 2021 verzeichnete zwar eine anhaltende Erholung, das Wirtschaftswachstum fiel allerdings geringer aus als ursprünglich erwartet. Als „Spielverderber“ einer deutlicheren Erholung entpuppten sich dabei das weiterhin dynamische Infektionsgeschehen, in Verbindung mit möglichen Eindämmungsmaßnahmen, Materialengpässe im verarbeitenden Gewerbe und eine hohe Inflation.

Doch trotz dieser Risiken und Unsicherheiten spricht auch vieles für eine kräftige Belebung im kommenden Jahr. Die teilweise rekordhohen Auftragsbestände können zu einer deutlichen Erholung führen, vorausgesetzt die Materialknappheit nimmt wieder ab. Auch der private Konsum dürfte im nächsten Jahr merklich zulegen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2022 mit einem Anstieg der Wirtschaftskraft um 4,1 Prozent.

Zwar hat die Corona-Pandemie bei der Entwicklung der Erwerbstätigkeit auch im Rhein-Neckar-Kreis zuletzt ihre Spuren hinterlassen, dennoch zeigte sich der hiesige

Arbeitsmarkt robust. Mit 179.519 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen im März 2021 wurden sogar 250 bzw. 0,1 Prozent mehr gezählt, als ein Jahr zuvor.

Wie bereits in den Vorjahren werden wir unsere Anstrengungen auch 2022 auf den Dienstleistungssektor und hier vor allem auf die Bereiche Gesundheits- und Sozialwesen und Einzelhandel fokussieren. Des Weiteren wollen wir die Nachfrage nach kaufmännischen Bürotätigkeiten abdecken und auch den zuletzt wieder ansteigenden Bedarf im Wirtschaftsabschnitt Verkehr und Lager bedienen

### **Entwicklung unseres Kundenbestandes**

Die Corona-Pandemie hinterlässt ihre Spuren natürlich auch in unseren Bestandszahlen, die seitdem von deutlichen „Aufs und Abs“ geprägt sind.

Im Oktober 2021 wiesen wir nach vorläufig hochgerechneten Werten der BA-Statistik insgesamt 22.406 Personen in 11.406 Bedarfsgemeinschaften und darunter 15.451 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus. Gegenüber dem Vorjahr waren unsere Kundenzahlen zuletzt wieder deutlich rückläufig, der ELB-Bestand beispielsweise lag 763 bzw. 4,7 Prozent unter dem Oktoberwert 2020.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht den jeweiligen Bestandsanstieg zu Zeiten der beiden bundesweiten „Corona-Lockdowns“, die jeweils zu einem annähernd gleichen Höchststand führten, 16.882 Kunden im Juni 2020 und 16.778 Kunden im März 2021.

Selbst in Corona-Zeiten bleibt die Entwicklung unseres Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden positiv, also jenen Kundinnen und Kunden, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen nach dem SGB II bezogen haben.

Langsam, aber stetig, gelingt es nach den aktuellsten Prognosedaten das zweite Jahr in Folge, den durchschnittlichen Bestand dieser Kundengruppe zu senken und somit Schritt für Schritt wieder in Reichweite der 10.000er-Marke zu gelangen.

### **Ziele und Handlungsfelder des Jobcenters Rhein-Neckar-Kreis im Jahr 2022**

- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug
- Aktivierung von Jugendlichen bis zum Alter von 20 Jahren, die Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft des Jobcenters Rhein-Neckar-Kreis sind, das Beratungsangebot der Berufsberatung der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen
- Verbesserung der Integration von Alleinerziehenden
- Förderung von Menschen mit Behinderung

Im Bereich der Beruflichen Schulen im Rhein-Neckar-Kreis gibt es die folgende Entwicklung der Schülerzahlen bei den Schularten im Bereich des Übergangs Schule/Beruf:

**Schülerinnen und Schüler die eine berufliche Vollzeitschule im Rhein-Neckar-Kreis besuchen:** (Anfrage bei den beruflichen Schulen im Rhein-Neckar-Kreis, Stand 2022)

	Schuljahr 2017/2018	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2020/2021
2-jährige Berufsfachschule (2BFS1)  Schülerinnen und Schüler in der 2BFS2 sind nicht mehr berufsschulpflichtig und damit nicht dem Übergangsbereich Schule/beruf zugeordnet. Abschluss der 2BFS2 ist die Fachschulreife (= Mittlerer Bildungsabschluss)	420	403	344	374	324
<b>Anzahl</b> der Schülerinnen und Schüler, die nach Beurteilung der Schule nach den „alten Schulvoraussetzungen“ nicht zum Besuch dieser Schulart zugelassen worden wären	133				
in %	31,6				
<b>Anzahl</b> der zum Schulhalbjahr hochgradig gefährdeten Schülerinnen und Schüler	107	89	95	98	65
in %	25,5	22,1	27,6	26,2	20,1

<b>Erfüllung der Berufsschulpflicht</b>					
<u>VAB / BVJ</u> (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf) (Berufsvorbereitungsjahr)	273	226	152	117	127
BEJ (Berufseinstiegsjahr)	37	23	18	18	16
BFPE (Berufsfachschule Pädagogische Erprobung)	46	105	102	0	0
VABO (Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse)	299	176	115	96	124
AV und AV dual (Ausbildungsvorbereitung)	113	162	211	302	342
<b>Summe</b>	<b>768</b>	<b>692</b>	<b>598</b>	<b>533</b>	<b>609</b>

### Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Die Zahl der erwerbsfähigen SGB II – Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger insgesamt ist im Rhein-Neckar-Kreis im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr 2021 um 1.208 (= -7.38%) gefallen und hat somit den niedrigsten Stand seit fünf Jahren erreicht. Bei den Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen im Alter von 15-24 Jahren ist ein Minus von 266 (= -9,78 %) zu verzeichnen. Die Zahl ist auf dem niedrigsten Niveau von fünf Jahren.

Es hat sich der Trend bestätigt, dass Personen ohne Schul- und Berufsabschluss sehr stark und auch dauerhaft von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Im Vergleich dazu sind Personen mit Schul- und Berufsabschluss in deutlich geringerem Umfang von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Nach wie vor gibt es eine starke Nachfrage nach Fachkräften, die in einigen Regionen nicht gedeckt werden kann. Trotz der Bemühungen vom Bund und den Bundesländern muss von Jahr zu Jahr festgestellt werden, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von „schwächeren Schülern“, die Abgangsklassen der



Real- und Hauptschulen sowie berufliche Vollzeitschulen besuchen, individuelle Unterstützung vor Ort benötigen, damit auch sie eine Chance auf dem Ausbildungs- oder Stellenmarkt haben.

Vor diesem Hintergrund sollte auch im Jahr 2023 das Ziel sein, die Voraussetzungen zu schaffen, Personen ohne beruflichen Abschluss frühzeitig in den Fokus zu nehmen. Mit dem Angebot der gezielten Unterstützung soll erreicht werden, dass diese Personen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhalten und einem Fachkräftemangel entgegengewirkt wird. Es ist sinnvoll, bei Interventionen im Bildungs- und Ausbildungsbereich, frühzeitig anzusetzen. Berufliche Bildungsmaßnahmen haben nach allen bisherigen Erfahrungen eine geringere Wirkung, wenn sie erst eingeleitet werden, nachdem sich Langzeitarbeitslosigkeit verfestigt hat.

Personen ohne Berufsabschluss sind eine heterogene Personengruppe, die eine entsprechende differenzierte Herangehensweise erfordert. Es sind daher unterschiedliche Schritte notwendig, um die Situation der betroffenen Personen nachhaltig zu verbessern. Ansatzpunkte liegen im schulischen Bereich, beim kommunalen Übergangmanagement, in den beruflichen Vollzeitschulen und bei ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen.

Erster Interventionsansatz ist das System Schule. Vielen jungen Menschen ohne Berufsabschluss fehlt bereits ein Schulabschluss. Ohne Schulabschluss haben die Betroffenen besondere Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, weil sie über keinen formalen Nachweis vorhandener Kompetenzen verfügen.

Aus diesem Grund wird im Rhein-Neckar-Kreis im Bereich Übergang Schule/Beruf seit Anfang 2014 Schülerinnen und Schülern mit unzureichenden Schulabschlüssen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dazu wurde in den Jahren 2013 und 2014 mit allen Beteiligten ein Übergangmanagement im Rahmen eines sogenannten „Drei-Säulen-Systems“ geschaffen, in dem die allgemeinbildenden Schulen (verantwortlich das Staatliche Schulamt Mannheim), die beruflichen Schulen, die Jugendsozialarbeit und die Jugendberufshilfe (verschiedene Ämter der Kreisverwaltung), das Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis und die Berufsberatung (Agentur für Arbeit Heidelberg) zusammenarbeiten. Das „Drei-Säulen-System“ wird immer wieder zeitnah angepasst.

Des Weiteren bietet das im Rhein-Neckar-Kreis praktizierte „Drei-Säulen-System“ den betroffenen jungen Menschen die notwendige Unterstützung, um bei nicht geeigneten Bildungsgängen im Fachschulbereich eine gezielte Förderung zu erhalten. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch externe Bildungsgänge außerhalb des Systems Schule, um schulumüde Personen bzw. Bildungsverlierer wieder mit dem schulischen Alltag vertraut zu machen und eine Wiedereingliederung vorzubereiten.

Ergänzend zum „Drei-Säulen-System“ haben die Netzwerkpartner eine „Übersicht der Förderangebote im Übergang Schule-Beruf“ erarbeitet, die jährlich angepasst wird. Sie kann auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises (<https://www.rhein-neckar-kreis.de/start/landkreis/netzwerk+schule-beruf.html>) abgerufen werden.

Erfolgversprechende Ansätze werden auch von der Landesregierung Baden-Württemberg verfolgt, die mit ihrem Bündnis zu Stärkung der beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg neue Wege geht.

Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurde beim Berufsschulzentrum Weinheim der Modellversuch „AV dual“ gestartet. In einem dazu erstellten Eckpunktepapier der Landesregierung zur dualen Ausbildungsvorbereitung werden innovative Ideen für junge Menschen mit Förderbedarf vorgestellt und zusammengefasst. Auch diese Ansätze sind in der Arbeitsmarktstrategie für den Rhein-Neckar-Kreis berücksichtigt.

In den 2-jährigen Berufsfachschulen gibt es seit vielen Jahren neben dem Hauptschulabschluss keine weiteren Aufnahmevoraussetzungen, weshalb dieses Kriterium bei den Schulen nicht mehr erhoben wird.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS), die zum Halbjahr hochgradig gefährdet sind, ist im Vergleich zum Vorjahr anteilmäßig. Da aber weiterhin jede/r fünfte SuS gefährdet ist, muss daran weiter gearbeitet werden. Die SuS, die den Weg über diesen Bildungsgang wählen, sind im Allgemeinen eher leistungsschwache SuS.

Die Veränderungen der Zahlen im Bereich „Erfüllung der Berufsschulpflicht“ ergeben sich aus einer Art „Binnenwanderung“: Das BEJ wird nur noch an einem Standort geführt, die SuS des VAB/BVJ werden vermehrt in den Bildungsgängen BFPE und AV dual unterrichtet. Es ist vorgesehen, dass der Bildungsgang VAB in den nächsten Jahren vollständig in AV bzw. AV dual (bisher nur am Standort Weinheim) überführt wird.

Die Schülerzahlen im VABO hängen vollständig von der Flüchtlingssituation und dem Zuzug an berufsschulpflichtigen Minderjährigen ab.

Für das Schuljahr 2021/2022 zeichnet sich ein deutlicher Rückgang der Schülerzahlen bei den Berufsschulen im Bereich der dualen Ausbildung im Handwerk ab.

Bei den schulischen Ganztagesausbildungen bleiben die Schülerzahlen hingegen konstant bzw. erhöhen sich sogar.

### **3. Zielgruppen der Förderung**

Die dem Rhein-Neckar-Kreis zur Verfügung stehenden ESF-Mittel sollen im Sinne von Armutsbekämpfung und zur Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt sowie zur sozialen und persönlichen Stabilisierung von Leistungsbeziehern mit besonderen Vermittlungshemmnissen verwendet werden.

Ausgerichtet am Programm des ESF Plus in Baden-Württemberg und an der regionalen Bedarfslage hat der ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 27. April 2022 die ESF-Strategie verabschiedet und folgende Zielgruppen der Förderung festgelegt:

- Förderlinien für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen: Insbesondere jüngere Langzeitarbeitslose und Alleinerziehende sollen in den Projekten berücksichtigt werden



- Förderlinien für benachteiligte Schülerinnen und Schüler und marginalisierte junge Menschen
- Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

#### **4. Ziele der Förderung**

Ziel der Förderung ist die individuelle und soziale Stabilisierung der Teilnehmenden. Im Vordergrund stehen dabei:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind
- die Wahrnehmung der Schulpflicht
- das Erreichen eines Schulabschlusses
- Unterstützung bei der Auswahl des geeigneten Lernortes bis hin zu stützenden Maßnahmen bei Bildungsträgern
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

#### **5. Umsetzung der Fördermaßnahmen**

##### **Projekthalte**

Durch neue Förderstrategien soll es gelingen, auch Menschen, die bisher nicht von der guten wirtschaftlichen Lage profitieren konnten und bei denen das Regelinstrumentarium des SGB II und SGB III bisher nicht zu einer Integration führte, wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, zumindest aber eine Integration in Arbeit zu ermöglichen.

Insbesondere Alleinerziehende sollen durch die Organisation oder eigene Bereitstellung von Kinderbetreuungszeiten während der Angebote, durch den verstärkten Einsatz von digitalen Kursangeboten und durch das Anbieten von Teilzeit in die Lage versetzt werden die Projekte zu besuchen.

Vorrangige flankierende Beratungsangebote, wie z.B. die Leistungen nach § 16a SGB II psychosoziale Beratung, Schuldner- oder Suchtberatung sowie fachliche Qualifizierungen müssen bei der Projektumsetzung aktiv eingebunden werden, um eine gesamtheitliche und nachhaltige Betreuung zu gewähren.

Insbesondere aufsuchende Betreuungen und Hilfen sind bei der Konzeption mit zu berücksichtigen.

Bei den Projekten für Schülerinnen und Schüler sollen vorrangig kreisweit ausgerichtete, unterstützende Netzwerk-Projekte gefördert werden, die darauf ausgerichtet sind, die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner vor Ort zu koordinieren. Im Rahmen der Zusammenarbeit sollen alle Angebote der Netzwerkpartner in der lfd.

Projektarbeit vorrangig berücksichtigt werden und sie bedarfsgerecht den betroffenen jungen Menschen und deren Eltern als Dienstleistung vermittelt sowie zur Verfügung gestellt werden.

## **Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus**

[Europäischer Sozialfonds in Baden-Württemberg - Querschnittsziele und grundlegende Voraussetzungen \(esf-bw.de\)](http://esf-bw.de)

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll – wenn möglich -ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

### **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere

Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung (die UNBehindertenrechtskonvention wird beachtet) oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

### **Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität**

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen / Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren wird den Projektträgern empfohlen, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

### **Transnationale Kooperation**

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner\*innen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum.

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.



## **Charta der Grundrechte (Charta)**

Der ESF Plus muss zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus werden daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet das diesbezügliche Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt.“

### **6. Qualitätssicherung**

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [„EPM - ESF-Projekte managen – Erfolg sichern“](#).

## **7. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen**

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

### **Antragstellung**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Es ist erwünscht, dass dem Antrag ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner) - insbesondere zum eingesetzten Personal – beigefügt wird. Die ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) ist ebenfalls beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen und es ist erwünscht, die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten empfehlen wir den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden. [BEIBLÄTTER z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabensspezifischen Aufgaben zählen die in den Einzelaufrufen beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die

**L-Bank Baden-Württemberg,**

**Bereich Finanzhilfen;**

**Schlossplatz 10;**

**76113 Karlsruhe**

Die Anträge müssen **bis zum 15. September** des Jahres des Förderaufrufes vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form

auch an die ESF-Geschäftsstelle einzureichen ([e.weirich@rhein-neckar-kreis.de](mailto:e.weirich@rhein-neckar-kreis.de))



## Auswahlverfahren

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. Sie sind zu finden auf der ESF-Webseite.

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Das Ergebnis des Rankingverfahrens wird allen Projektträgern schriftlich bekanntgegeben.

Als Ansprechpersonen für Rückfragen steht Ihnen die ESF-Geschäftsstelle zur Verfügung: ([e.weirich@rhein-neckar-kreis.de](mailto:e.weirich@rhein-neckar-kreis.de) )

## Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

### Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

**Durchführungszeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

### Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

## 8. Förderfähige Ausgaben

### Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet





werden bis maximal 99.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal - Honorare für Referent\*innen und Dozent\*innen: Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € und bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht förderfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.

4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

## **Verbot der Mehrfachförderung**

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

## **Buchführungssystem**

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

## **9. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem regionalen Arbeitskreis jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

## **Monitoring und Evaluation**

### **Datenerhebung und Indikatoren**

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten.

Diese sind:

Outputindikator:

Alle Teilnehmer\*innen (Indikator EECO01)

### Ergebnisindikator:

Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird von einem noch auszuwählenden Institut über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Das Institut wird Ihnen noch mitgeteilt, wenn Ihr Antrag bewilligt wurde.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatenentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatenentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das [ZuMa-Portal der L-Bank](#) hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

### **Evaluation**

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch ein Institut, welches nach einer Bewilligung noch mitgeteilt wird. Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

## 10. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos ([Europäischer Sozialfonds in Baden-Württemberg - Logos \(esf-bw.de\)](https://www.esf-bw.de)) hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

### Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats:

- Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der ESF-Webseite. Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.

### Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.

## 11. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare

nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW LINK).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF. ([Europäischer Sozialfonds in Baden-Württemberg - Rechtliche Vorgaben \(esf-bw.de\)](https://www.esf-bw.de)). Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben.

## 12. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an:

[ESF@sm.bwl.de](mailto:ESF@sm.bwl.de)

### Ansprechpersonen des regionalen Arbeitskreises.

ESF-Arbeitskreis Beschäftigung  
im Rhein-Neckar-Kreis

Geschäftsstelle

Evelyn Weirich

Kurfürsten-Anlage 38-40

69115 Heidelberg

Telefon: 06221/522-2395

Fax-Nr.: 06221/522-92395

eMail: [e.weirich@rhein-neckar-kreis.de](mailto:e.weirich@rhein-neckar-kreis.de)

ESF-Arbeitskreis Beschäftigung  
im Rhein-Neckar-Kreis

Vorsitzender des Arbeitskreises

Andreas Luick

Kurfürsten-Anlage 38-40

69115 Heidelberg

Telefon: 06221/522-2260

Fax-Nr.: 06221/522-92260

eMail: [a.luick@rhein-neckar-kreis.de](mailto:a.luick@rhein-neckar-kreis.de)

